

material für das kirchliche Gesamtleben oder nur für einzelne hervorragende Lebensäußerungen berechnet; zur letzteren Kategorie gehören vor Allem die sog. Weidtsbücher (s. d. Art.), welche einzig der rechtlichen Bußpflege dienen wollen. Was nun die Canon sammlungen im Einzelnen anlangt, so ergeben sich für ihre Darstellung drei Klassen.

I. Sammlungen sogenannter apostolischer Verordnungen. Das kirchliche Recht vor Constantin d. Gr. (306), so bemerkten Phillips (R.-R. IV, 3, Regensb. 1851) und de Lagarde (Reliquias jur. eccles. ant., Lips. 1856, gr. p. III), war mehr Gewohnheits- als Gesetzesrecht; die Anweisungen und Befehle Christi und der Apostel hatten sich in den einzelnen Gemeinden so verkörpert, daß zumal bei der sittlichen Richtung der ersten Christen von einer Aufzeichnung des Rechts oder einer Verschärfung der allgemeinen Kirchenzucht Umgang genommen werden konnte. Die unter dem Namen der Apostel in Umlauf gekelten Ältesten Rechtsdenkmäler sind denn auch sämmtlich mit dem Stempel der Unächttheit behaftet, obschon der Protestant Richter (R.-R., 7. Aufl. von Dove, Leipzig 1874, 41) dieselben mit Recht „Urkunden von großer Bedeutung“ nennt, weil sie wenigstens die uralten Traditionen der morgenländischen Hauptkirchen wieder spiegeln. Für uns haben diese pseudo-apostolischen Rechtsstücke nur insoweit Bedeutung, als sie die Eigenschaft von Sammlungen tragen oder in späteren Sammlungen Verwendung finden. Das wichtigste und älteste Stück führt in den jetzigen griechischen Handschriften gemeinlich die Aufschrift *Αποτάξεις τῶν Ἀποστόλων*, Constitutiones Apostolorum (s. d. Art.). Ein Anhang des achten Buches bietet eine Sammlung von Canones (Canones Apostolorum). Obwohl nun diese Sammlung nicht apostolischen Ursprungs ist, erhielten doch die 50 ersten apostolischen Canones, welche Dionysius zuerst übersetzt und seiner wichtigen Concilien sammlung (s. n. III) einverleibt hat, nach und nach kirchliches Ansehen. In einigen griechischen Handschriften finden sich noch zwei andere pseudo-apostolische Stücke, nämlich 1. *Ὁρος καὶ νόμος τῶν ἁγίων Ἀποστόλων* oder canonisches Gesetz der Apostel mit 18 Canones über verschiedene Gegenstände der Kirchenzucht und des Gottesdienstes, und 2. neun Canones der apostolischen Synode von Antiochien (über beide apocryphe Stücke s. Dickell, Gesch. d. R.-R. 98 f. 133 f.). Von sonstigen apocryphen Sammlungen der ältesten Zeit nehmen eine hervorragende Stelle die 38 Canones S. Hippolyti ein, welche Hanberg 1870 im arabischen Urtext edirt hat. Der Aegypter Abulbarcat führt sie in seiner systematischen Sammlung unter den Quellen des Kirchenrechts auf (vgl. Assomani, Bibl. orient. III, 1, 15). Ueber andere pseudoapostolische Stücke s. Dickell a. a. D. 178—198; eine Auswahl davon hat de Lagarde (l. c.) griechisch und syrisch herausgegeben.

II. Die griechischen Canon sammlungen. a. Ihre älteste Geschichte war lange Zeit in ein fast sagenhaftes Dunkel gehüllt; erst die Brüder Ballerini (Opp. S. Leonis M., Appendix) haben in das beinahe unentwirrbare Material Klarheit und Ordnung gebracht. Danach hätte B. Pitou unter Berufung auf Socrates (H. E. 1, 8) den Bischof Sabinus von Heraclea mit Unrecht als den ersten Canon sammler bezeichnet, da dieser nach dem Zeugniß desselben Socrates (H. E. 1, 9, 2, 17) lediglich die Beschlüsse häretischer Synoden zu einer Sammlung vereinigte und sich in maßlosen Ausfällen gegen die Väter von Nicäa (325) geseh. Mit gleichem Unrecht haben andere Forscher aus dem häufigen Vorkommen der Phrase *ἐκ τοῦ βίου τῶν κατόντων* in den Ephesiner Acten (431) auf den Gebrauch eines numerirten Canon oder schließen zu müssen geglaubt; denn dieser Ausdruck bezeichnet hier nicht die Reihenfolge der Canones, sondern ist mit der parallelen Redensart *ταῖς τῶν κατόντων*, Norm, Regel der Canones, gleichbedeutend (Ballerini, Op. cit., Venet. 1757, p. XXXV). Am ersten läßt sich noch aus den ältesten lateinischen Uebersetzungen der griechischen Sammlung diese selbst reconstruiren, wie es die Veroneser Brüder in der That versucht haben. Aus ihren scharfsinnigen Untersuchungen geht hervor, daß die älteste lateinische Version, fälschlich die *Isidorische* genannt, ursprünglich nur die Canones von Nicäa (325), Ancyra (314), Neucäsa (314) und Gangra (zwischen 362 und 370) umfaßte. Aber dem Scharfsinn Maassens (Gesch. d. Quellen u. Literatur des can. Rechts I, 123 f., Graz 1870) ist es jüngst gelungen, eine noch ursprünglichere Gestalt der griechischen Sammlung nachzuweisen. Hier nach hätte diese älteste Sammlung nur die zwei Synoden von Ancyra und Neucäsa umfaßt, die somit den Grundstock und Stamm der griechischen Canon collectionen bilden. Der Grund Maassens für diese Annahme ist, daß in der erweiterten Sammlung die Canones jener zwei Synoden noch jetzt eine gemeinsame Aufschrift tragen (z. B. in den Manuscripten von Freising, Würzburg, Saint-Maur), was auf eine vorgängige Vereinigung derselben zu einem Ganzen hindeutet. Da die Concilien von Ancyra und Neucäsa gleichzeitig (314) und beide in Pontus gefeiert wurden, so dürfen wir mit Recht den Verfasser der ältesten griechischen Sammlung in Pontus suchen; indem nun ein anderer Sammler der vorhandenen ersten Collection das Concil von Nicäa (325) seiner Wichtigkeit halber vorsetzte und das von Gangra anhängte, entstand erst die Collection, welche die Ballerini als die ursprünglichste Gestalt hingestellt haben. Als später auch die Beschlüsse von Antiochien (341) hinzugefügt wurden, umfaßte die Sammlung folgende fünf Concilien: Nicäa, Ancyra, Neucäsa, Gangra, Antiochien. Diese Gestalt tritt uns aber augenscheinlich aus den Acten des Concils von Chalcedon (451) entgegen, wo aus